

Fünfte Landesverordnung
zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 22. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GVBl. S. 542), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Private Zusammenkünfte und Feiern mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind mit bis zu 25 insgesamt anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig; jede über Halbsatz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen anlässlich privater Zusammenkünfte oder Feiern ist untersagt.“

2. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:
„Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die für private Zusammenkünfte und Feiern nach § 2 Abs. 7 eine 25 Personen übersteigende zulässige Teilnehmerzahl vorsehen, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.“

3. In § 24 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „30. November 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2020 in Kraft.

Mainz, den 22. Oktober 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie